



GEMEINDE HINTERSEE

Lämmerbach 50, 5324 Hintersee
ATU40347406
DVR 0937291

Telefon: +43 6224 214
Fax: +43 6224 214 14
gemeinde@hintersee.eu

Verordnung Schipistensperre

Betreff: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Hintersee

Aufgrund der Bestimmung des § 3e Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 58/1975 idF ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Hintersee vom 14. Dezember 2021

folgende Verordnung:

Artikel 1

Im Bereich der folgenden genannten Pisten bzw. Pistenabschnitte, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Hintersee liegen, wird für den Zeitraum von 15. Dezember bis 30. April für die Schisaison 2021/22 zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 3e des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes, LGBl 58/1975 idF 114/2006 angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Nr. 9	Anzenberg	Täglich 17:00 bis 08.30 Uhr
Abfahrt Nr. 9a	Anzenberg	Täglich 17.00 bis 08.30 Uhr
Abfahrt Nr. 11	Anzenberg	Mo-Do und Sa-So von 17:00 bis 08:30 Uhr; Freitag von 22:00 bis 08:30 Uhr
Abfahrt Nr. 12	Tal-Hintersee	Mo-Do und Sa-So von 17:00 bis 08:30 Uhr; Freitag von 22:00 bis 08:30 Uhr
Abfahrt Nr. 12	Tal-Hintersee Steilhang	Täglich 17:00 bis 08:30 Uhr
Abfahrt Nr. 13	Umfahrung Steilhang Hintersee	Täglich 17:00 bis 08:30 Uhr

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Abs 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee

Der Bürgermeister:

Paul Weisenbacher



Kundgemacht, am 15.12.2021

Hinweis:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Hintersee zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.